



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 34/2009

23. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau	Seite 1249
Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau	Seite 1252
Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau	Seite 1254
Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art – Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie (Mensen und Cafeterien)	Seite 1256
Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art – Studentenwohnheime	Seite 1257

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 8. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat am 17. November 2009 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, die folgende Beitragsordnung gemäß § 110 Abs. 2 SächsHSG beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.
- (2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

- (1) Der Beitrag wird auf 54,50 Euro festgesetzt.
- (2) Dieser Beitrag wird gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG zweckgebunden erhoben
- für die Hochschulgastronomie in Höhe von 48,00 Euro,
 - für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,40 Euro,
 - für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 3,10 Euro.

(3) Die Vergabe von Beitragsmitteln als Zuwendung aus den Fonds nach Absatz 2 Buchst. b und c bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (Sächs ABl./AAz S. A 288), wenn diese im Einzelfall oder für einen Empfänger von Zuwendungen im Kalenderjahr insgesamt 2.500 Euro überschreitet.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

§ 4

Beitragserlass und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Fern- oder Weiterbildungsstudierende sowie Studierende, die sich aus Gründen nach Absatz 4 mehr als drei Monate nicht am Hochschulort aufhalten und glaubhaft machen, dass sie in dieser Zeit keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bzw. eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten. Die Befreiung bzw. Rückerstattung erfolgt anteilig, wenn die Abwesenheit nicht das gesamte Semester betrifft.

(4) Gründe für eine Erstattung oder Befreiung sind:

- a) Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule,
- b) studienbezogenes Praktikum außerhalb des Standorts der Bildungseinrichtung,
- c) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit außerhalb des Standorts der Bildungseinrichtung,
- d) gleichzeitiger Besuch einer allgemein bildenden Schule,
- e) Exmatrikulation,
- f) Tod.

(5) In Einzelfällen kann das Studentenwerk entscheiden, weitere Gründe zuzulassen.

(6) Anträge auf Befreiung bzw. Rückerstattung nach Absatz 2 und 3 müssen schriftlich beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gestellt werden. Anträge, die erst nach Semesterbeginn gestellt werden, müssen spätestens einen Monat, nachdem dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen bekannt sind, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.

(7) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag innerhalb der auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Immatrikulationsfrist zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von einer Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(8) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.

(9) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach Absatz 2, 3 und 7 weg, ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen der Bildungseinrichtungen nach § 1 veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft und ist erstmals für die Beitragszahlung für das Sommersemester 2010

anzuwenden. Die Beitragssatzung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. November 2001 (Sächs. ABI./AAz. S. A 565), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 2. November 2007 (Sächs. ABI./AAz. S. A 428) geändert worden ist, ist letztmalig auf die Beitragszahlung für das Wintersemester 2009/2010 anzuwenden und tritt im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer

Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 8. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau erlässt gemäß § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, die folgende Benutzungsordnung für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (Sächs ABI./AAz S. A 288):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau bewirtschafteten hochschulgastronomischen Einrichtungen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist grundsätzlich dem Personenkreis gestattet, der im § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 und 4 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau aufgeführt ist.

(2) Die Berechtigten sind auf Verlangen verpflichtet, ihre Berechtigung zur Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen nachzuweisen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht hat der Geschäftsführer. Er kann die Zuständigkeit für das Hausrecht delegieren.

§ 4

Grundsätze für die Benutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen

(1) Die Öffnungszeiten der hochschulgastronomischen Einrichtungen sind öffentlich bekannt zu machen. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt nach Vereinbarung.

(2) Die Leistungen der hochschulgastronomischen Einrichtungen können von den Nutzern zum jeweils gültigen Preis in Anspruch genommen werden. Nutzungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung erhalten die Mittagsverpflegung zu subventionierten Preisen. Die Preise für Bedienstetenessen basieren auf den einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die Preise für die Verpflegung sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Jeder Nutzer der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist verpflichtet, die nachstehenden Grundsätze zur Benutzung der Einrichtungen zu beachten:

1. Während der Öffnungszeiten herrscht Rauchverbot in Räumen der hochschulgastronomischen Einrichtungen.
2. Die Tisch- bzw. Stuhlordnung ist einzuhalten.
3. Das Verbringen von Geschirr und Besteck aus den hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nicht gestattet.
4. Da es sich bei den hochschulgastronomischen Einrichtungen um Selbstbedienungseinrichtungen handelt, sind die Besucher gehalten, das benutzte Geschirr bzw. Besteck an die vorgesehenen Geschirrrückgaben zurückzubringen.
5. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung erlaubt.
6. Das Betreten der Wirtschaftsräume durch Nichtbefugte ist streng untersagt.
7. Für fahrlässig oder mutwillig hervorgerufene Schäden oder Verschmutzungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bzw. an deren Mobiliar werden die Verursacher haftbar gemacht.
8. Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt werden.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 5**Schriften, Aushänge und Informationsmaterial**

Das Anbringen und Auslegen von Werbe- und Informationsmaterial in den hochschulgastronomischen Einrichtungen wird über eine vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau benannte Stelle koordiniert und kontrolliert. Es ist sicherzustellen, dass die gewählten Interessenvertretungen sowie studentische Initiativen, die zwischen den örtlichen Studentenräten und dem Studentenwerk separat vereinbart werden, die Möglichkeit erhalten, Werbemaßnahmen in geeigneter Weise durchzuführen.

§ 6**Veranstaltungen und Versammlungen**

Alle Veranstaltungen oder Versammlungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergabe und Nutzung der Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen bzw. Versammlungen zu beachten.

§ 7**Haftung**

Das Studentenwerk übernimmt keine Haftung für Garderobe oder persönliche Sachen der Nutzer der hochschulgastronomischen Einrichtungen. Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 10. Mai 2007 (Technische Universität Chemnitz, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2007 S. 481) außer Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer

Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 8. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau erlässt gemäß § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, die folgende Benutzungsordnung für die Wohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau:

§ 1

Wohnberechtigung

- (1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau bewirtschafteten Studentenwohnheimen sind immatrikulierte Studierende der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien. Ebenfalls wohnberechtigt sind Studierende zwei Monate vor ihrer Immatrikulation sowie drei Monate nach ihrer Exmatrikulation.
- (2) Soweit ein Wohnheim durch den in Absatz 1 benannten Personenkreis nicht ausgelastet ist, können auch Studierende, Auszubildende oder Schüler einer staatlich anerkannten Schule zugelassen werden.
- (3) Die Vermietung von Doppelzimmern, Apartments oder Wohnungen an Ehepaare und studentische Lebensgemeinschaften ist möglich, wenn beide Partner wohnberechtigt sind.
- (4) Bei freien Wohnheimplätzen ist weiterhin eine Wohnheimplatzbelegung auch durch andere Personen zulässig, wobei diese Belegung die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz 1 nicht einschränken darf und zeitlich zum Ende des laufenden Semesters zu begrenzen ist.

§ 2

Wohndauer

- (1) Die Wohnberechtigung nach § 1 Abs. 1 gilt für die Regelstudienzeit und kann – soweit freie Wohnheimplätze vorhanden sind – verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt jeweils für ein Semester. Für alle anderen Mieter wird die Wohndauer über den Mietvertrag begrenzt.
- (2) Studentischen Mitgliedern in Organen des Studentenwerkes bzw. der studentischen und akademischen Selbstverwaltung und Wohnheimtutoren kann eine Wohnzeitverlängerung gewährt werden.

§ 3

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um Unterbringung in einem Studentenwohnheim ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten.
- (2) Für den Bewerber besteht dabei die Möglichkeit, bevorzugte Wohnheime anzugeben, die bei der Vergabe im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Bewerbungen erfolgen in den Zeiträumen
 1. April bis Juli für das Wintersemester und
 2. Oktober bis Februar für das Sommersemester.

§ 4

Vergabe

- (1) Über die Vergabe von Wohnheimplätzen zum Beginn des jeweiligen Semesters entscheidet das Studentenwerk auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Bewerbungen. Die Vergabe erfolgt bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) im Studentenwerk.
- (2) Nach Abschluss des Bewerbungszeitraumes erfolgt bei persönlicher Vorsprache bzw. schriftlicher oder telefonischer Anfrage eine Vergabe von freien Wohnheimplätzen ohne Berücksichtigung des Eingangsdatums. In diesen Fällen ist ein sofortiger Abschluss des Mietvertrages unter Beachtung von § 1 möglich.
- (3) Bei der Wohnheimplatzvergabe können bevorzugt berücksichtigt werden:
 1. ausländische Studierende, die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind,
 2. Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Wohnheimunterbringung eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet,
 3. Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden,
 4. Studierende, deren Lebenspartner bereits im Wohnheim wohnt,
 5. Studierende mit Kind,
 6. Studierende mit weit entferntem Heimatort bzw. schwierigen Anreisebedingungen,
 7. Antragsteller mit einem Einzugswunsch bereits einen bzw. zwei Monate vor Semesterbeginn.

§ 5**Studentische Selbstverwaltung**

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterstützt die Einrichtung von studentischen Selbstverwaltungen in den Wohnheimen des Studentenwerkes durch die Studenten. Ziel ist die Wahrnehmung der Mitverantwortung der Mieter sowohl im Hinblick auf die Nutzung der Studentenwohnheime als auch auf gewisse Aufgaben im Rahmen der Wohnheimbewirtschaftung.

(2) Die Organisation der Selbstverwaltung, ihre Aufgaben und Rechte u. ä. bestimmen sich nach einer Richtlinie, die vom Studentenwerk im Einvernehmen mit den Studentenräten der zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien sowie im Benehmen mit den Wohnheimsprechern erlassen wird.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 12. November 1996 (Technische Universität Chemnitz-Zwickau, Amtliche Bekanntmachungen 1997 Nr. 62 S. 690) außer Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer

**Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie (Mensen und Cafeterien)
Vom 8. Dezember 2009**

§ 1

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz verfolgt mit der Errichtung und Führung von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Schülern, Studierenden und Auszubildenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen wahrgenommen. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien), die wegen den engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zu einem Betrieb gewerblicher Art „Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien)“ zusammengefasst sind.

(2) Die Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) werden als Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung betrieben. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die ausbildungsnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Schüler, Studierenden und Auszubildenden mit Speisen und Getränken zu günstigen Preisen erfüllt.

§ 2

Die Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

(1) Mittel der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Einstellung der Bewirtschaftung von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studentenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Studentenwerk hat das erhaltene Vermögen für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 5

Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer

**Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Studentenwohnheime
Vom 8. Dezember 2009**

§ 1

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz verfolgt mit der Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen wahrgenommen. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und die Unterhaltung von Studentenwohnheimen, die wegen den engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zu einem Betrieb gewerblicher Art „Studentenwohnheime“ zusammengefasst sind.

(2) Die Studentenwohnheime werden als Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung betrieben. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die preisgünstige, auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von studentisch orientierten Betreuungsmaßnahmen in Studentenwohnheimen verfolgt.

§ 2

Die Studentenwohnheime sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

(1) Mittel der Studentenwohnheime dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Studentenwohnheime fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung der Studentenwohnheime oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studentenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Studentenwerk hat das erhaltene Vermögen für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 5

Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer